

Elisabeth Sabaditsch-Wolff – morgen Prozess



Morgen ist Revision im Fall von Elisabeth Sabaditsch-Wolff. PI wird über den Ausgang des Prozesses berichten. Wir drücken natürlich die Daumen. Sie hat selbst ihre Gedanken vor dem morgigen Tag formuliert:

Es ist die Zeit der Besinnung ... tatsächlich? Für Viele ist dies eine besonders freudvolle Zeit des Jahres. Für mich ist es eine Zeit der Hoffnung. Wieder einmal befinde ich mich mitten in den Vorbereitungen für etwas, das recht gut ein Wendepunkt für die Rede- und Meinungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union sein kann. Der Ausgang des Verfahrens könnte die Grenzen der erlaubten Rede unter säkularem Recht neu ziehen. Bei meiner Verurteilung Anfang dieses Jahres wurde stillschweigend religiöses Recht – in diesem Fall das Schariarecht – in der Urteilsbegründung angewendet.

So haben sich unsere westlichen Gesellschaften und deren politische und juristische Repräsentanten in den letzten

Jahren erniedrigt: Man fragt sich, ob religiöses Recht tatsächlich säkulares Recht übertrumpft. Darf ich, eine besorgte Bürgerin, meine Stimme erheben und warnen, wenn Mohammeds Taten gegenüber seiner Kinderbraut Aischa – Heirat im Alter von sechs Jahren, Vollzug der Ehe im Alter von neun Jahren – von frommen Muslimen nachgeehrt werden hier in Österreich, in Europa in der westlichen Welt, die nach den Lehren des Korans leben und dem Beispiel ihres Propheten in allen Einzelheiten folgen?

Hier sind einige Punkte, die mein Anwalt und ich am Dienstag ansprechen werden:

1. Das Erstgericht (ein Amtsgericht) stellte fest, dass man zwar akzeptiere, dass Mohammed Geschlechtsverkehr mit Aischa gehabt haben soll, als er 56 und sie neun Jahre alt war, die Richterin führte aber aus, dass das was ich sagte, nämlich das oben zitierte, nicht wahr sei. Die Schlussfolgerungen der Richterin sind falsch, wie wir wissen. Und hier entsteht das Problem mit dieser Begründung, und zwar in Hinsicht auf §188 Herabwürdigung religiöser Lehren: Man kann nicht jemanden [Mohammed] verächtlich machen, wenn seine Äußerungen objektiv verächtlich waren, was ich nicht tat, weil ich die Wahrheit gesagt habe.

2. Das Erstgericht stellte auch fest, dass ich Mohammeds Verhalten vorsätzlich ‚Pädophilie‘ genannt hätte, um den Islam herabzuwürdigen und zu beleidigen. Dies ist lächerlich und falsch. Als ich von der Richterin in die Zange genommen wurde, sagte ich ihr, dass ich glaubte, dass die Wahrheit niemals eine Beleidigung darstellen könne und dass das was ich gesagt habe durch das Recht der Redefreiheit gedeckt sei. Also kann §188 nicht angewendet werden. Die Wahrheit kann niemals eine Beleidigung sein.

3. Das Erstgericht sprach von meiner Verwendung des Wortes „Pädophilie“, welches ich inkorrekt angewendet habe, um Mohammeds Verhalten zu beschreiben. Da das Publikum in meinen

Seminaren ausschließlich aus "normalen" Menschen besteht, gibt es keinen Grund für die Verwendung oder die Kenntnis der klinischen Definition des Begriffs. Und doch wusste das Publikum was ich meinte, als ich den Begriff "Pädophilie" benutzte.

4. Das Erstgericht erklärte, dass Kinderehen nicht nur im Islam allgemein verbreitet waren (beachten Sie: heute ist es das immer noch so!), sondern auch an europäischen Königshöfen. Dies ist völlig falsch: Als die Kinder damals miteinander verheiratet wurden hatten sie keinen Sex miteinander; sie wurden verheiratet, um die königlichen Dynastien zu sichern.

5. Das Erstgericht verurteilte mich auch, weil ich gesagt hatte, dass Mohammed "viele Frauen" gehabt habe, das ist eine weitere wahrheitsgemäße Aussage.

(Lesen Sie bitte die Fortsetzung bei Europenews, wo sich noch weitere Links befinden)